

## Leitfaden für den Elternbeirat und Einrichtungslitung der Kindertageseinrichtung

Die Mitwirkung und Beteiligung von Eltern in den Kindertageseinrichtungen ist dem Gesetzgeber allgemein und der Stadt Germering als Trägerin mehrerer Kindertageseinrichtungen sehr wichtig.

Es ist sinnvoll, die Rolle des Elternbeirats in der Kindertageseinrichtung zu definieren. Er steht in der Verantwortung seine vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern zu entdecken und Mitwirkungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen. Bei den Elternbeiratswahlen stehen Mütter und Väter jährlich vor der Frage nach einer etwaigen Kandidatur. Sie ist verknüpft mit der Frage, welche Einflussmöglichkeiten der Elternbeirat hat und welche Erwartungen die Stadt Germering, Personal und Eltern an den Elternbeirat haben. Um von vorneherein auf beiden Seiten eine Klarheit und Orientierung zu schaffen, wurde vom Amt V, Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit dieser Fachbereich diesen Leitfaden entwickelt.

### 1. Einrichtung eines Elternbeirats

Der Elternbeirat einer Kindertagesstätte ist rechtlich im BayKiBiG und im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) verankert. Auf dieser Basis ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat per Wahlverfahren zu bilden. Der Elternbeirat hat sein Wirken in den Dienst der Förderung der Zusammenarbeit zu stellen. Kommt es in der Errichtung eines Elternbeirates aus Gründen, die auf Seiten der Eltern liegen, nicht zustande, so hat dies weder Auswirkungen auf die Förderung noch auf die Betriebserlaubnis. Das gleiche gilt bei einer vorzeitigen Auflösung des Elternbeirates. Die Einrichtungsleitung hat dies ausschließlich zu dokumentieren.

Die Mitwirkungsaufgaben des Elternbeirats bestehen darin, eine gute, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Personal und Träger in der Einrichtung zu fördern. Aufgabe von Träger, Leitung und Team der Einrichtung ist es, den Elternbeirat bei wichtigen Entscheidungen zu beteiligen, in seinen Aufgaben zu unterstützen und seine Handlungsfähigkeit zu sichern. Beispielsweise darf der Elternbeirat Räumlichkeiten in der Einrichtung nutzen, wenn seine Wahl ansteht und wenn er Sitzungen abhalten will. Der Träger hat dem Elternbeirat auch die Sachmittel zur Verfügung zu stellen, die er für seine Arbeit benötigt (z.B. Mittel für Büro-, Kopierbedarf, Postversand, Info-Wand für den Elternbeirat).

Das BayKiBiG enthält keine Regelungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsgang des Elternbeirats. Der Gesetzgeber hat bewusst nur die Einrichtung eines Elternbeirats vorgeschrieben, die Detailfragen aber den Akteuren vor Ort überlassen.

### Orientierungen für das Wahlverfahren:

Sinnvoll ist es, den Elternbeirat jeweils für den Zeitraum bis zum Ende eines Kita-Jahres zu wählen. Es empfiehlt sich, Elternvertretungen, die den Elternbeirat bilden, und Stellvertretungen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds dessen Aufgaben übernehmen können, zugleich zu wählen. Die Elternschaft kann über Größe, Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirats frei und eigenständig entscheiden. Beim Wahlverfahren sind die allgemeinen, demokratischen Rechtsprinzipien einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Wahlrechtsgrundsätze, wonach alle Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, wahlberechtigt sind (allgemeine Wahl), alle Stimmen gleich viel zählen (gleiche Wahl), es keine Wahlpflicht gibt (freie Wahl), und das Mehrheitsprinzip in streitigen Angelegenheiten zum Tragen kommt. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Soweit Eltern die Personensorge gemeinsam zusteht, können sie ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, Besuchen hingegen zwei Kinder aus einer Familie dieselbe Einrichtung, haben deren Eltern auch zwei Stimmen, denn die aktive Wahl- und Stimmberechtigung knüpft an das die Einrichtung besuchende Kind an. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten Personen mit Ausnahme des Personals, denn dieses würde als Mitglied des Elternbeirates und als Beschäftigter des Trägers auf beiden Seiten stehen und müsste mit sich selbst zusammenarbeiten, was nicht möglich ist. Zu Beweis Zwecken sollte über die Wahl, deren Durchführung, die Ergebnisse und die getroffenen Beschlüsse ein Protokoll angefertigt und von der Wahlleitung unterschrieben werden.

### Elternbeiratssitzung:

Die Elternbeiratssitzung wird vom Elternbeirat organisiert. Die Einrichtungsleitung wird vom Elternbeirat eingeladen und erhält vorab die Themen der Sitzung. Der gewählte Elternbeirat tagt grundsätzlich öffentlich, d. h. dass alle Eltern von Kindern, die die Einrichtung besuchen, an den Sitzungen teilnehmen dürfen, wenn nicht aus begründetem Anlass die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personalangelegenheiten oder persönliche Angelegenheiten von Kindern besprochen werden oder der Datenschutz einer öffentlichen Behandlung entgegensteht. Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Elternbeirates sollte ein Protokoll angefertigt werden. Wichtig ist es, den Eltern einen Überblick über die behandelten Themen zu geben und diese in den Informationsfluss einzubinden. Die Einrichtung sollte das Protokoll erhalten.

### 2. Im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgaben nimmt der gewählte Elternbeirat verschiedene Rollen wahr:

- Der Elternbeirat ist in erster Linie Sprachrohr der Eltern und trägt die verschiedenen und gemeinsamen Sichtweisen der Eltern an den Träger und das pädagogische Personal weiter. Daher ist es wichtig, entsprechende Kommunikationsstrukturen zu den Eltern aufzubauen. In Erfahrung zu bringen ist, was die Eltern wünschen. Zugleich ist die Gelegenheit zu ergreifen, Eltern

- auch gezielt über die verschiedenen Sichtweisen in der Elternschaft zu bestimmten Themen zu informieren, z. B. anlässlich eines Elternabends.
- Zur Aufgabe des Elternbeirats gehört es auch, Eltern über die Sichtweisen des Trägers zu informieren und ggf. für die Trägerhaltung bei den Eltern um Verständnis zu werben. Dem Elternbeirat obliegt es darüber hinaus, Anregungen des pädagogischen Personals aufzugreifen, sich diese zu eigen zu machen und gegenüber dem Träger zu vertreten.
  - In enger Abstimmung mit Träger und Personal kann der Elternbeirat auch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit betreiben und beispielsweise gegenüber der Stadt für bessere Rahmenbedingungen eintreten. Darüber hinaus ist der Elternbeirat eine wesentliche Unterstützung für das pädagogische Personal bei der Durchführung von Festen und Veranstaltungen, wie z.B. Tag der Offenen Türe, Sommerfest, etc.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Elternbeirats sind groß und nicht zu unterschätzen, obgleich ihm kein echtes Mitbestimmungsrecht (im Sinne eines eigenständigen (Mit-) Entscheidungs- und Vetorechts gegen Entscheidungen des Trägers) zusteht. Als Repräsentant und Sprachrohr der gesamten Elternschaft spiegelt er die Meinungen, Vorstellungen und Bedürfnisse der Eltern wider und wirkt aktiv bei der pädagogisch-organisatorischen Gestaltung des Einrichtungsgeschehens mit.

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat der Elternbeirat ein Informations- und Anhörungsrecht in grundlegenden Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung. Einrichtungsleitung und Träger sind verpflichtet, den Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und anzuhören, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Diese Informationspflicht umfasst alles, was notwendig ist, damit sich der Elternbeirat ein Urteil bilden und gegenüber dem Träger qualifiziert äußern kann. Rechtzeitige Information bedeutet, dass den Beiratsmitgliedern ausreichend Zeit eingeräumt wird zur internen Beratung und Abstimmung im gesamten Elternbeirat bzw. zur Meinungsbildung und bei Bedarf auch zur Information der Elternschaft der Einrichtung.

Der Elternbeirat kann zur positiven Bewältigung der Aufgaben der Einrichtung erheblich beitragen. Voraussetzung dafür ist, dass bei den gewählten Elternvertretungen eine hohe Mitwirkungsbereitschaft und ein hohes Engagement vorhanden sind, sich einzubringen und die Beiratsrechte wahrzunehmen. Ein guter und konstruktiver Träger wird selbst ein großes Interesse daran haben, den Elternbeirat aktiv einzubeziehen und ihm über die im BayKiBiG genannten Aufgaben hinaus Gelegenheit zu geben, in allen wichtigen Bereichen seine Meinung vorzutragen bzw. daran mitzuwirken (z. B. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Einrichtung). Dadurch erfährt er, was die Eltern wünschen und wie sie sich die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder vorstellen.

Voraussetzung für erfolgreiche Elternbeiratstätigkeit sind eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Träger und pädagogischem Personal und eine entsprechende Dialog- und Konsensbereitschaft der Beiratsmitglieder. Zielführend hierfür ist es, unterschiedliche Standpunkte auszutauschen und um die besseren Argumente gemeinsam zu ringen. Ein offener und kompetenter Umgang mit Konflikten hilft, dass gemeinsame Diskussions- und Aushandlungsprozesse zu einem positiven Ergebnis für alle Beteiligten führen. Die letztendliche Entscheidung liegt beim Träger, auf die der Elternbeirat durch stichhaltige Argumente positiven Einfluss nehmen kann.

### Das Anhörung- und Informationsrecht des Elternbeirates erstrecken sich in folgenden Bereichen:

- Öffnungs- und Schließzeiten, Feriendienste
- Umfang der Personalausstattung
- Finanzen: Höhe der Elternbeiträge – Verwendung zweckfrei eingesammelter Spenden
- Weiterentwicklung der Konzeption
- Jahresplanung
- Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern
- Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Einrichtung
- Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Elternbeirats mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form

### 3. Schlusswort

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern nimmt heute einen hohen Stellenwert im Alltag der Kindertageseinrichtung ein. Ihre Bedeutung ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Aus diesem Grund ist uns eine gute, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat sehr wichtig. Um Ihnen den Start für Ihre neue Aufgabe zu erleichtern, haben wir diese „Leitlinien für den Elternbeirat“ erstellt und hoffen sie gibt Ihnen einen guten Überblick für Ihre neuen Aufgaben.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Kerstin Kleff & Sandra Bartler

Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit